

## **Bescheinigung über den voraussichtlichen Abschluss des Studiums und berufsrechtliche Anerkennung des Studiengangs**

(von der Bachelor-Hochschule auszufüllen)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

hat im Studiengang \_\_\_\_\_ (Name des Studienganges)

an der Universität \_\_\_\_\_ (Name der Universität)

zum derzeitigen Zeitpunkt \_\_\_\_\_ (Datum) folgende Leistungspunktzahl erreicht: \_\_\_\_\_

Die Regelstudienzeit in diesem Studiengang beträgt \_\_\_\_\_ Semester.

Bei regulärem Studienverlauf ist der Abschluss bis zum 30.09.2022

- möglich
- nicht möglich, weil \_\_\_\_\_

Hinweis: Nachweise über die approbationskonformen Berufspraktika müssen spätestens mit Einreichung der endgültigen Zeugnisunterlagen vorliegen. Bis zur Vorlage der Nachweise ist eine Zulassung nur unter Vorbehalt möglich. Sollten die Nachweise nicht vorgelegt werden oder nicht die Vorgaben der PsychThApprO erfüllen, kommt es zur Exmatrikulation

**Zur Aufnahme eines Masters mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie müssen die in PsychThG und PsychThApprO angegebenen Inhalte im Bachelorstudium umgesetzt worden sein.**

Bitte zutreffendes ankreuzen (im Falle von B und C ist die Anlage 1 auszufüllen):

- A) Neuer, berufsrechtlich anerkannter Bachelor-Studiengang Psychologie: Berufsrechtliche Anerkennung des Studiengangs liegt vor oder wurde vom zuständigen Landesprüfungsamt in Aussicht gestellt:**  
Der Student / die Studentin hat alle geforderten Inhalte gem. §§ 7 und 9 PsychThG sowie §§ 12-15 und Anlage 1 der PsychThApprO absolviert oder wird diese mit Abschluss des Studiums absolviert haben.  
Der Studiengang wurde von der zuständigen Landesbehörde mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ berufsrechtlich anerkannt oder die Anerkennung wurde in Aussicht gestellt.  
*Soweit dies bereits auf der Bachelor-Urkunde oder dem Transcript of Records ausgewiesen wird, kann auf die Vorlage dieser Bescheinigung verzichtet werden.*
- B) Bisheriger Bachelor-Studiengang Psychologie mit Möglichkeiten der Nachqualifikation, die mit der zuständigen Gesundheitsbehörde des Bundeslandes abgestimmt sind („Gleichwertigkeit“):**  
Der Student / die Studentin hat alle geforderten Inhalte gem. §§ 7 und 9 PsychThG sowie §§ 12-15 und Anlage 1 der PsychThApprO absolviert oder wird diese mit Abschluss des Studiums voraussichtlich absolviert haben.  
Der Studiengang ist (noch) nicht berufsrechtlich anerkannt. Die notwendigen Nachqualifizierungsmöglichkeiten werden jedoch **innerhalb** des Studiengangs angeboten. Dieses Vorgehen ist mit der zuständigen Gesundheitsbehörde des Bundeslandes abgestimmt (z.B. unter Vorlage einer Übersichts-Tabelle, die die Vergleichbarkeit belegter Module mit den Anforderungen der PsychThApprO ausweist)  
**Achtung: In diesem Falle ist entweder die Mitteilung der Gesundheitsbehörden zur Anerkennung der Nachqualifikationen oder eine Übersichtstabelle beizulegen, aus der ersichtlich ist, mit welchen Lehrveranstaltungen die zur PsychThApprO vergleichbaren Ausbildungsziele erreicht werden (siehe Vorlage in Anlage 1).**

**C) Bisheriger Bachelor-Studiengang ohne berufsrechtlichen Bescheid/ ohne anerkannte Nachqualifizierung:**

Der Student / die Studentin hat *im Rahmen des regulären Studiums* (ggf. mit Zusatzleistungen/ Nachqualifikationen) alle geforderten Inhalte gem. §§ 7 und 9 PsychTG sowie §§ 12-15 und Anlage 1 der PsychThApprO absolviert oder wird diese mit Abschluss des Studiums absolviert haben.

Der Studiengang ist berufsrechtlich (noch) nicht durch die Gesundheitsbehörde anerkannt und die Umsetzung der o.g. Inhalte in den Modulen / Veranstaltungen oder Extrakursen wurden (noch) nicht durch die zuständige Landesbehörde geprüft. Aus Sicht der unterzeichnenden Hochschule werden die Kriterien der PsychThApprO dennoch erfüllt.

**Achtung: in diesem Falle ist eine Übersichtstabelle beizulegen, aus der ersichtlich ist, mit welchen Lehrveranstaltungen die zur PsychThApprO vergleichbaren Ausbildungsziele erreicht werden (siehe Vorlage in Anlage 1).**

**D) Nichterfüllung:**

Der Student / die Studentin erfüllt nicht die Kriterien für die Aufnahme eines Masterstudienganges Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie gem. PsychThG und PsychThApprO (z.B. werden keine Nachqualifizierungsmöglichkeiten innerhalb des Studiengangs angeboten oder die Wahlmodule wurden nicht entsprechend PsychThApprO belegt).

**Bitte zusätzlich ausfüllen:**

**Status der Hochschule:**

Die Hochschule ist eine Universität oder den deutschen Universitäten gleichgestellte Hochschule

---

Datum

Name/Funktion d. Unterzeichnenden

Unterschrift; Stempel der Bachelor-Hochschule